



Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Das Jahresende naht !	2
Gesetzgebung: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags.....	3
Die elektronische Rechnung kommt	3
Künstlersozialabgabe bleibt im Jahr 2020 bei 4,2%	4
Bundestag beschließt Fachkräfteeinwanderungsgesetz	4
Mehr Befugnisse für Finanzkontrolle Schwarzarbeit	5
Doppelte Haushaltsführung - Anforderungen an den Hauptwohnsitz.....	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE OKTOBER 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2019	14.10.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.2019	14.10.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.10.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE NOVEMBER 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.11.2019	14.11.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.11.2019	14.11.2019	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.2019	18.11.2019	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.2019	18.11.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.11.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Das Jahresende naht !

Von Oktober bis Jahresende ist nicht mehr viel Zeit.

Bitte planen Sie rechtzeitig die zum Jahresende notwendigen Maßnahmen (Inventur etc.), notwendige Investitionen, Vertragsanpassungen oder steuerwirksame Vorgänge.

Denken Sie bitte auch daran uns rechtzeitig Ihre Jahresabschlussunterlagen / Steuererklärungsunterlagen etc. einzureichen, damit fristgerechte Bearbeitung erfolgen kann.

Im Dezember fehlen regelmäßig viele Arbeitstage durch Weihnachten sowie Urlaub zwischen den Tagen.

Gesetzgebung: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags

Das Bundeskabinett hat am 21.08.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 beschlossen. Das Ziel des Entwurfs ist es, die seit 1995 erhobene Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftssteuer in einem ersten Schritt zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen natürlicher Personen zurückzuführen. Der Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer soll unverändert weiter erhoben werden.

Es soll für viele Steuerpflichtige günstiger werden! Das läuft dann wie folgt ab:

Nach dem geltenden Recht sieht § 3 Abs. 3 SolZG eine Freigrenze vor, bis zu der kein Solidaritätszuschlag erhoben wird. Diese Freigrenze gilt nur für natürliche Personen und bezieht sich auf die Bemessungsgrundlage (in der Regel die festzusetzende Einkommensteuer) abzüglich der Einkommensteuer auf Kapitalerträge gemäß § 32d EStG. Die Freigrenze beträgt derzeit 972 € (bei Zusammenveranlagung 1.944€) und betrifft damit nur Geringverdiener.

§ 4 S. 2 SolZG sieht sodann eine Milderungszone vor, die eine sprunghafte Festsetzung des Solidaritätszuschlags bei Überschreiten der Freigrenze verhindert. Dazu wird der Zuschlag begrenzt auf 20% des die Freigrenze übersteigenden Teils der Bemessungsgrundlage.

Durch den nun beschlossenen Gesetzentwurf soll sich an der Gesetzestechnik nichts ändern. Die Freigrenze in § 3 Abs. 3 SolZG soll aber deutlich auf 16.956 € (bei Zusammenveranlagung 33.912 €) erhöht werden. Nach dem 2020 geltenden Einkommensteuertarif beträgt die festzusetzende Einkommensteuer 16.956 € (Zusammenveranlagung: 33.912 €) bei einem zu versteuernden Einkommen von 61.715 € (Zusammenveranlagung: 123.430 €). Kinder iSd § 32 EStG wirken sich zudem begünstigend aus, da diese unabhängig von der einkommensteuerlichen Behandlung bei der Bemessung des Solidaritätszuschlags stets zu berücksichtigen sind.

Die Milderungszone in § 4 S. 2 SolZG soll dahingehend modifiziert werden, dass der Satz von 20 % auf 11,9 % reduziert wird. Sie läuft damit bei einer festzusetzenden Einkommensteuer von 31.528 € (Zusammenveranlagung: 63.056 €) aus, was im Jahr 2020 einem zu versteuernden Einkommen von 96.410 € (Zusammenveranlagung: 192.520 €) entspricht. Oberhalb dieser Milderungszone wird der Solidaritätszuschlag somit weiterhin 5,5 % der Bemessungsgrundlage betragen.

Durch den neuen § 3 Abs. 4a S. 1 SolZG 1995 wird die Anwendung der jährlichen Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt.

Die elektronische Rechnung kommt

Ab dem 27.11.2020 sind Lieferanten, die als Auftragnehmer für den Bund und seine Behörden tätig sind, bis auf wenige Ausnahmen zum Versand elektronischer Rechnungen (ERechnungen) verpflichtet. Das sieht die E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) vor. Das Bundesministerium des Innern informiert derzeit aktiv über die Pflichten und Vorteile der E-Rechnung, damit

Unternehmen sich rechtzeitig darauf einstellen können. DIHK und IHKs unterstützen diese Bemühungen.

Eine E-Rechnung ist ein nach genauen Vorgaben strukturierter Datensatz, der in einem elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus muss eine automatische Weiterverarbeitung des Datensatzes möglich sein.

Inhalte und Format des Datensatzes für E-Rechnungen wurden europaweit einheitlich festgelegt (Europäische Norm EN 16931). In Deutschland ist nach der ERechV grundsätzlich der Standard X-Rechnung für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber zu verwenden (§ 4 Abs. 1 ERechV).

Künstlersozialabgabe bleibt im Jahr 2020 bei 4,2%

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge.

Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20%) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30%), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt derzeit 4,2%. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch im Jahr 2020 weiterhin 4,2% betragen. Zum Entwurf der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2020 (KuSoz-AbgV2020) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet.

Hinweis: Der Entwurf der KuSozAbgV2020 sowie die Anlagen zur Berechnung des Künstlersozialabgabesatzes 2020 sind auf der Internetseite des BMAS veröffentlicht.

Bundestag beschließt Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Der Bundestag hat am 7.6.2019 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) beschlossen. Das Gesetz tritt Anfang 2020 in Kraft.

Mit dem FEG soll der Fachkräftebedarf des Wirtschaftsstandorts Deutschland gedeckt und die Fachkräftesicherung in den Unternehmen durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten erreicht werden.

Wesentliche Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz sind u.a. die Erleichterung der Zuwanderungsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte. Die Engpassbetrachtung anhand der Positivliste sowie die Vorrangprüfung fallen weg. Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen werden erweitert. Künftig können neben Hochschulabsolventen auch beruflich Qualifizierte sowie

Ausbildungsplatzsuchende zur Arbeitsplatzsuche bzw. zur Ausbildungsplatzsuche für sechs Monate nach Deutschland kommen. Zudem wird ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren eingeführt, bei dem u.a. konkrete Fristen zur Visumerteilung und zur Berufsanerkennung festgelegt werden.

Mehr Befugnisse für Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit erhält weitere Befugnisse im Kampf gegen illegale Beschäftigung, Steuerhinterziehung und Sozialleistungsmissbrauch: Der Bundesrat stimmte einem entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestags am 28.6.2019 zu. Das Gesetz weitet die Befugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aus, die beim Zoll angesiedelt ist. Sie soll Scheinarbeit oder vorgetäuschte Selbständigkeit, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung aufdecken – zudem missbräuchliches Anbieten von Schrottimmobilien oder Kindergeldmissbrauch.

Ermittler prüfen künftig auch solche Fälle von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, bei denen Dienst- oder Werkleistungen noch gar nicht erbracht wurden, sich aber bereits anbahnen – z.B. auf sogenannten Tagelöhnerbörsen. Sie verfolgen zudem Fälle von vorgetäuschten Dienst- oder Werkleistungen, die nur dazu dienen, unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten. Um Missbrauch von Kindergeld zu verhindern, erhält die Familienkasse eigene Prüfungs Kompetenzen. Neu nach Deutschland zugezogene EU-Bürgerinnen und Bürger sind in den ersten drei Monaten vom Leistungsbezug ausgeschlossen, sofern sie keine inländischen Einkünfte erzielen. Auch laufende Kindergeldzahlungen kann die Familienkasse in begründeten Zweifelsfällen künftig vorläufig einstellen.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es tritt einen Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Doppelte Haushaltsführung - Anforderungen an den Hauptwohnsitz

Eine doppelte Haushaltsführung wird steuerlich anerkannt, wenn sie beruflich veranlasst ist. Die berufliche Veranlassung liegt immer vor, wenn neben einer Hauptwohnung eine Wohnung am Beschäftigungsort (Ort der ersten Tätigkeitsstätte) vorhanden ist. Die doppelte Haushaltsführung kann zeitlich unbegrenzt fortgeführt werden. Verpflegungsmehraufwendungen werden jedoch nur für die ersten drei Monate anerkannt. Im Übrigen kann je Entfernungskilometer eine Pauschale von 0,30 € pro Woche für eine Familienheimfahrt geltend gemacht werden.

Es spielt keine Rolle, wann jemand welche Wohnung bezogen hat oder ob die Hauptwohnung vom Beschäftigungsort wegverlegt wurde. Sobald ein doppelter Haushalt entstanden ist, sind die notwendigen Aufwendungen ohne zeitliche Begrenzung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

• Verlegen des Hauptwohnsitzes

Der BFH hat immer wieder wesentliche Punkte zugunsten der Betroffenen entschieden. Bei der steuerlichen Beurteilung einer doppelten Haushaltsführung ist Folgendes zu beachten:

- Eine doppelte Haushaltsführung bleibt bestehen, auch wenn die Hauptwohnung gewechselt wird.
- Unverheiratete Partner, die an verschiedenen Orten berufstätig sind und am jeweiligen Beschäftigungsort wohnen, können nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung (Hauptwohnung) erklären. Es liegt dann eine doppelte Haushaltsführung vor, die steuerlich anzuerkennen ist.
- Bestehen zwei Betriebs- bzw. Arbeitsstätten und wurde an der auswärtigen Betriebs- oder Arbeitsstätte eine Zweitwohnung begründet, dann liegt eine doppelte Haushaltsführung vor.
- Ein Alleinstehender führt einen doppelten Haushalt, wenn er am Wohnort einen eigenen Hausstand hat. Dabei kann bereits eine Wohngemeinschaft ausreichend sein.
- Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn beide Ehegatten an verschiedenen Orten berufstätig sind, jeweils dort wohnen und nach der Eheschließung eine der Wohnungen als Familienwohnung bestimmt wird.
- Beiderseits erwerbstätige Ehegatten begründen eine doppelte Haushaltsführung, wenn die Hauptwohnung an den Tätigkeitsort des anderen Ehegatten verlegt wird und damit die bisherige Hauptwohnung zur Zweitwohnung wird.
- Ein Lediger begründet nur dann einen doppelten Haushalt, wenn er einen eigenen Hausstand unterhält. Das ist der Fall, wenn er in einer Wohnung wohnt, die von seiner Lebenspartnerin angemietet wurde, und er sich an der Haushaltsführung beteiligt. Er muss sich nicht an der Miete beteiligen, wenn er sich an den übrigen Kosten der Haushaltsführung maßgeblich beteiligt.
- Eine betrieblich bzw. beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer seinen Haupthaushalt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und sich dort nur noch ein Zweithaushalt befindet, von dem aus er seiner bisherigen Beschäftigung nachgeht.

Entscheidend ist also die jeweilige Entfernung. Solange die Zweitwohnung näher an der Tätigkeitsstätte als am Familienwohnsitz liegt, wird das Finanzamt die doppelte Haushaltsführung anerkennen.

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn die Zweitwohnung näher am Familienwohnsitz liegt als an der Tätigkeitsstätte. Das ist der Fall, wenn die Verkehrsanbindung der Zweitwohnung über eine Autobahn an den Tätigkeitsort sehr günstig ist. Das gilt erst recht, wenn weitere Vorteile hinzukommen, z.B. wenn der Arbeitnehmer am Zweitwohnsitz eine Bibliothek nutzen kann, die für ihn aus beruflichen Gründen wichtig ist.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.